

**Zwischenstaatliche
Regelungen
mit den
Vereinigten Staaten
von Amerika**

**Die deutsche gesetzliche
Rentenversicherung informiert**

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Bundesknappschaft,
Seekasse,
Bahnversicherungsanstalt.

Das finden Sie in dieser Information

1 Wozu diese Broschüre?	Seite	2
1. Das Abkommen.....	Seite	2
2. Für wen gilt das Abkommen?	Seite	3
2 Welche deutschen Renten gibt es?	Seite	3
1. Die rentenrechtlichen Zeiten	Seite	3
2. Die Anspruchsvoraussetzungen.....	Seite	4
3. Die Rentenarten	Seite	6
4. Leistungen der Knappschaft	Seite	12
5. Leistung für Kindererziehung.....	Seite	13
6. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite	13
3 Kann ich die Rente auch im Ausland erhalten?	Seite	14
1. Rentenzahlung bei Aufenthalt in den USA.....	Seite	14
2. Rentenzahlung bei Aufenthalt in Drittstaaten.....	Seite	15
3. Durchführung der Rentenzahlung bei Auslandsaufenthalt.....	Seite	16
4 Was ist mit meiner Kranken- und Pflegeversicherung?	Seite	16
1. Aufenthalt in Deutschland	Seite	16
2. Aufenthalt in den USA	Seite	17
5 Kann ich in Deutschland rentenversichert bleiben?	Seite	17
1. Entsendung.....	Seite	17
2. Ausnahmereinbarung	Seite	18
3. Antragspflichtversicherung	Seite	18
6 Kann ich mich freiwillig versichern?	Seite	19
7 Kann ich mir die Beiträge erstatten lassen?	Seite	19
8 Was ist mit Rehabilitationen?	Seite	20
9 Welche amerikanischen Leistungen gibt es?	Seite	20
10 An wen kann ich mich wenden?	Seite	22
11 Welche weiteren Informationen gibt es noch?	Seite	25

(13418/03 - 50)

Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

S4023 (bisher 3.9128)

28. Aufl. - 06/03 - 20 000 - A (ab 23. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

1 Wozu diese Broschüre?

Diese Broschüre informiert Sie über die Wirkung des deutsch-amerikanischen Abkommens über Soziale Sicherheit auf das deutsche Rentenrecht. Dieses kann hier naturgemäß nicht in allen Einzelheiten vorgestellt werden. Sollten Sie zum deutschen Rentenrecht eingehendere Informationen benötigen, so hält Ihr Versicherungsträger eine Reihe kostenloser Broschüren bereit, die sich vertieft speziellen Themen widmen. Selbstverständlich können Sie sich auch konkret nach Ihren deutschen Ansprüchen erkundigen. Dazu müssen die rentenrechtlichen Zeiten geklärt sein. Eine solche Kontenklärung können Sie bereits während Ihres Versicherungslebens, in jüngeren Jahren veranlassen. Sollten Sie sich an einen deutschen Rentenversicherungsträger wenden, so geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und soweit vorhanden das Bearbeitungskennzeichen an. Haben Sie noch keine Versicherungsnummer, so teilen Sie bitte Ihren vollen Namen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Ihre Staatsangehörigkeit mit.

Informationen zum amerikanischen Recht erhalten sie beim amerikanischen Träger, der Social Security Administration. Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Staaten durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Staat, in dem Sie Beitrags- beziehungsweise Wohnzeiten zurückgelegt haben, bei den dortigen Trägern nach Ihren Ansprüchen zu erkundigen.

1. Das Abkommen

Das deutsch-amerikanische Abkommen über Soziale Sicherheit (BGBl. 1976 II S. 1358) ist am 01.12.1979 in Kraft getreten. Es wird ergänzt durch das Erste Zusatzabkommen (BGBl. 1988 II S. 83), das am 01.03.1988 in Kraft getreten ist, und das Zweite Zusatzabkommen (BGBl. 1996 II S. 302), das am 01.05.1996 in Kraft getreten ist. Den Text des Abkommens können Sie der kostenlosen Broschüre 23a und der Broschüre „Sozialversicherungsabkommen“ entnehmen, die Sie gegen eine Schutzgebühr von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten. Das Abkommen regelt die Beziehungen beider Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, weitere Bereiche werden von ihm nicht erfasst.

Ziel des Abkommens ist es, Personen Renten aus beiden Abkommensstaaten zukommen zu lassen. Für den Anspruchserwerb enthält es dazu Regelungen zur Zusammenrechnung deutscher rentenrechtlicher Zeiten und amerikanischer Beitragszeiten. Die Staatsangehörigen und -gebiete werden zudem für die Zahlung der Rente gleichgestellt. Die gleichzeitige Anwendung eines anderen deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit, beispielsweise um Zeiten in einem Drittstaat zu berücksichtigen, ist nicht möglich.

2. Für wen gilt das Abkommen?

Das Abkommen gilt generell für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Bestimmte Regelungen gelten nur für deutsche und amerikanische Staatsangehörige, für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und Hinterbliebene der genannten Personen. Darauf wird aber gesondert hingewiesen.

2 Welche deutschen Renten gibt es?

1. Die rentenrechtlichen Zeiten

Bevor wir auf die deutschen Rentenarten und deren Anspruchsvoraussetzungen eingehen, möchten wir Ihnen kurz die deutschen rentenrechtlichen Zeiten vorstellen, denn für den Anspruch und die Berechnung einer deutschen Rente kommt es maßgeblich auf diese Zeiten an. Zu ihnen gehören zuallererst die Zeiten, für die Beiträge gezahlt wurden oder als gezahlt gelten, also die **Beitragszeiten**. Je nach Art der Versicherung kann in Beiträge, Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder in freiwillige Beiträge unterschieden werden. Als Pflichtbeitragszeiten gelten auch anrechenbare Kindererziehungszeiten. Stellt man auf den Ort ab, an dem die Beiträge entrichtet wurden, kann man in Bundesgebiets-Beitragszeiten und Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören, den Reichsgebiets-Beitragszeiten, unterscheiden.

Neben den Beitragszeiten gibt es in Deutschland aber auch Zeiträume, für die aus besonderen Gründen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch rentenrechtlich relevant sind, die beitragsfreien Zeiten. Zu diesen gehören die **Anrechnungszeiten**. Das können unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, Zeiten der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, Zeiten der Schwanger- und Mutterschaft während der gesetzlichen Schutzfristen, Zeiten der Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt gegebenenfalls mit Leistungsbezug oder Zeiten des Schul-, Fach- oder Hochschulbesuchs nach dem 17. Lebensjahr sein. Für Zeiten vor dem 01.01.1957 können unter Umständen pauschale Anrechnungszeiten vergeben werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten gehört auch die **Zurechnungszeit**. Diese Zeit wird dem Versicherungsleben bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung

beziehungsweise des Todes und endet mit dem 60. Lebensjahr. Die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr wird derzeit stufenweise gewährt.

Beitragsfreie Zeiten sind auch die **Ersatzzeiten**. Dies können unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 oder Zeiten der Vertreibung aus den früheren deutschen Ostgebieten vom 01.01.1945 bis 31.12.1946 sein.

Neben den beitragsfreien Zeiten gibt es noch eine weitere Zeitenart, die **Berücksichtigungszeit**. Als solche kann unter Umständen die Erziehung eines Kindes in Deutschland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr anerkannt werden.

Darüber hinaus sind für bestimmte Personen auch Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem **Fremdrentengesetz** anrechenbar. Dabei handelt es sich meist um Zeiten, die Vertriebene und Spätaussiedler in ihren Herkunftsgebieten zurückgelegt haben.

2. Die Anspruchsvoraussetzungen

Nachdem wir Ihnen erläutert haben, welche rentenrechtlichen Zeiten es in Deutschland gibt, möchten wir Ihnen nun die Anspruchsvoraussetzungen für Renten vorstellen. Anspruch besteht, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört beispielsweise das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder der Eintritt der Erwerbsminderung beziehungsweise der Tod des Versicherten. Weiterhin ist dazu eine gewisse Mindestversicherungszeit notwendig, die **Wartezeit**. Bei einigen Rentenarten müssen neben der Wartezeit in gewissen Zeiträumen bestimmte Pflichtbeiträge entrichtet sein, dies sind die **besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen**. Schließlich muss immer ein **Antrag** gestellt werden, um eine Rente zu erhalten.

2.1 Wartezeit

Die Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, unterscheidet sich je nach Rentenart und damit auch, welche rentenrechtlichen Zeiten auf sie angerechnet werden können. Auf die allgemeine Wartezeit von **fünf** Jahren und die Wartezeiten von **15** und **20** Jahren werden Beitrags- und Ersatzzeiten angerechnet. Auf die Wartezeit von **35** Jahren werden darüber hinaus Anrechnungszeiten sowie grundsätzlich Berücksichtigungszeiten angerechnet. Darüber hinaus können sich auch durch einen durchgeführten Versorgungsausgleich bei Ehescheidung, ein Rentensplitting unter Ehegatten oder durch eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung Monate ergeben, die auf die genannten Wartezeiten anrechenbar sind.

Bei der Wartezeit von **25** Jahren für Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung mit ständigen

Arbeiten unter Tage und diesen gleichgestellten Arbeiten, Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, und bestimmte Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus berücksichtigt.

Durch das Abkommen können auch **amerikanische Beitragszeiten**, für die deutsche Wartezeit berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass ein anrechenbarer deutscher Beitrag vorliegt und dass sie nicht mit deutschen auf dieselbe Zeit entfallen. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen können allein mit amerikanischen Beitragszeiten erfüllt werden. Zeiten im Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes bei amerikanischen Regierungsstellen **in der Bundesrepublik Deutschland** werden ab 01.05.1996 ebenfalls bei der Prüfung der deutschen Anspruchsvoraussetzung berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind. Diese Zusammenrechnung führt aber nicht zu einer deutsch-amerikanischen Gesamrente. Vielmehr wird in beiden Staaten geprüft, ob eine Rente zusteht.

2.2 Vorzeitige Wartezeit

Unter Umständen muss noch nicht einmal die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Damit in besonderen Fällen trotzdem eine Rente gewährt wird, kann die allgemeine Wartezeit auch **vorzeitig erfüllt** sein; beispielsweise auf Grund eines Arbeitsunfalls nach deutschem Recht. Dies gilt auch, wenn der Versicherte innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung wegen eines Unfalls oder einer Krankheit vermindert erwerbsfähig wird oder gestorben ist.

2.3 Antrag

Neben den Anspruchsvoraussetzungen besteht noch eine Bedingung für eine Rente, der Antrag. Ein Rentenantrag kann in Deutschland bei den Versicherungsträgern, aber beispielsweise auch bei den Krankenkassen oder Gemeindeverwaltungen gestellt werden. Durch das Abkommen gilt ein Antrag auf deutsche Rente gleichzeitig als Antrag auf amerikanische Rente, wenn dabei Beitragszeiten in den USA angegeben werden. Umgekehrt gilt dies genauso, wenn ein Antrag auf amerikanische Rente gestellt wird. Der Antragsteller kann verlangen, dass der Antrag nicht für den anderen Abkommensstaat gilt oder dort an einem anderen Tag wirksam wird.

Der **rechtzeitige Antrag** ist deshalb so wichtig, da von ihm der deutsche Rentenbeginn abhängig sein kann. Eine Rente aus eigener Versicherung muss innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Monat der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beantragt sein, sonst beginnt sie erst mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird in der Regel für zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt. Durch das Abkommen kann ein Antrag auf deutsche Rente auch bei den Social Security offices

oder bei der Social Security Administration in Baltimore fristwährend gestellt werden. Die Möglichkeit ihn von den deutschen Auslandsvertretungen, beispielsweise von einem Konsulat entgegen nehmen zu lassen, bleibt unbenommen.

3. Die Rentenarten

Nachdem Sie mit den Auswirkungen des Abkommens auf die Anspruchsvoraussetzungen vertraut sind, möchten wir Ihnen nun die deutschen Rentenarten vorstellen. Grob kann man sie in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wegen Alters und wegen Todes unterteilen. Die Renten der Knappschaft haben wir zur besseren Übersichtlichkeit gesondert aufgeführt.

3.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gibt es als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

■ Teilweise erwerbsgemindert bedeutet,

wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch drei bis unter sechs Stunden täglich im Rahmen einer Fünftagewoche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein zu können.

■ Voll erwerbsgemindert bedeutet,

wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich im Rahmen einer Fünftagewoche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein zu können.

■ Berufsunfähig bedeutet,

vor dem 02.01.1961 geboren sein, den bisherigen in Deutschland versicherungspflichtigen Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben zu können.

Für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit muss der Versicherte

■ vor Eintritt der Erwerbsminderung beziehungsweise Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vorzeitig erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten –

und, wenn die Wartezeit nicht vorzeitig erfüllt ist,

■ in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung beziehungsweise Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung

oder Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung haben – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von amerikanischen Pflichtbeiträgen.

Der Zeitraum verlängert sich um Dehnungstatbestände, beispielsweise beitragsfreie oder Berücksichtigungszeiten.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten.

Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren sind nicht erforderlich, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit amerikanischen Zeiten –

und

- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind beispielsweise deutsche Pflicht- und freiwillige Beiträge, beitragsfreie und Berücksichtigungszeiten.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur gezahlt werden, wenn sich das daneben erzielte Entgelt oder Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit, unter Umständen auch aus einer Sozialleistung, im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen bewegt. Ihre Hinzuverdienstgrenzen teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger im Rentenfall mit. Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden. Danach wird sie in eine Regelaltersrente umgewandelt.

3.2 Altersrenten

Altersrenten gibt es als Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und als Altersrente für Frauen. Die Altersgrenzen, mit Ausnahme der Regelaltersrente, werden schrittweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahres beziehungsweise 63. Lebensjahres bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen angehoben. Ein „vorzeitiger“ Rentenbezug ist möglich, doch in der Regel mit dauerhaften Rentenabschlägen verbunden. Wann Sie Ihre Altersrente ohne Rentenabschläge erhalten können, erfahren Sie bei Ihrem Versicherungsträger. Bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Altersrente nur gezahlt werden, wenn sich

das daneben aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit erzielte Entgelt beziehungsweise Einkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen bewegt. Ihre Hinzuverdienstgrenzen teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger dann im Rentenfall mit.

3.2.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten.

3.2.2 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1948 geboren sind,
- das 63. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht beziehungsweise nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1947 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf das 62. Lebensjahr vermindert. Für Versicherte, die ab dem 01.11.1949 geboren sind, gilt dann die Altersgrenze von 62 Jahren.

3.2.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – und
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen im Sinne des deutschen Sozialgesetzbuches anerkannt sind sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht beziehungsweise nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren sind, genügt statt der Schwerbehinderung auch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des deutschen Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 31.12.2000.

Bitte **beachten Sie**, die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nach dem deutschen Sozialgesetzbuch setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherte entweder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz in Deutschland hat. Eine Schwerbehinderung oder Erwerbsunfähigkeit nach amerikanischem Recht steht der nach dem deutschen Sozialgesetzbuch nicht gleich.

3.2.4 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten –

sowie entweder

- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen im Sinne des deutschen Sozialgesetzbuches arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit im Sinne des deutschen Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben

und

- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben – gegebenenfalls allein mit amerikanischen Pflichtbeiträgen – sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht beziehungsweise nur in begrenztem Umfang ausüben.

Bitte **beachten Sie**, die Anerkennung einer Arbeitslosigkeit nach dem deutschen Sozialgesetzbuch setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherte eine Beschäftigung in Deutschland ausüben kann und darf sowie das deutsche Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für dieses erreichbar ist. Die Altersteilzeitarbeit setzt regelmäßig das Bestehen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Eine Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit nach amerikanischem Recht steht der nach dem deutschen Sozialgesetzbuch nicht gleich.

3.2.5 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung weibliche Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,

- das 60. Lebensjahr vollendet,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit zurückgelegt haben – gegebenenfalls allein mit amerikanischen Pflichtbeiträgen – sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht beziehungsweise nur noch in begrenztem Umfang ausüben.

3.3 Renten wegen Todes

Renten wegen Todes gibt es als Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten und Erziehungsrenten. Witwen- und Witwerrenten können als große oder kleine Rente beansprucht werden. Erfolgt die Eheschließung nach dem 31.12.2001 oder sind in einer Ehe, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde, beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren, kann die kleine Witwen- oder Witwerrente längstens für 24 Kalendermonate nach dem Tod gezahlt werden. Wurde von den Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben, dies war bis zum 31.12.1988 möglich, oder ist die Ehefrau vor dem 01.01.1986 gestorben, so erhält der Ehemann nach dem Tod seiner versicherten Ehefrau nur dann eine Witwerrente oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten, wenn die verstorbene Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Hinterbliebenen, das mit einer Witwen-, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Die Witwenrente, Witwerrente und die Rente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Rentner wieder heiratet. Der Rentner erhält dann eine Abfindung. Wird auch die neue Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben, kann Anspruch auf Rente nach dem vorletzten Ehegatten bestehen. Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten kann jedoch oft nicht in voller Höhe gezahlt werden, denn auf sie werden daneben bestehende Witwen-, Witwerrenten oder sonstige Hinterbliebenenleistungen angerechnet.

3.3.1 Witwen- und Witwerrente

Anspruch auf diese Hinterbliebenenrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Witwen und Witwer, die

- nicht wieder geheiratet haben,
- wenn der verstorbene versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten.

Bei Eheschließung nach dem 31.12.2001 ist zusätzlich Voraussetzung, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat. Verstirbt der Versicherte vor Ablauf eines Jahres nach Eheschließung, ist ein Anspruch nur möglich, wenn die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Zum Zeitpunkt des Todes muss eine rechtsgültige Ehe bestanden haben. Kein(e) Witwe(r) ist also der überlebende Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann. Heiratet die Witwe oder der Witwer wieder, kann die Rente nicht mehr gezahlt werden.

3.3.2 Witwen- und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf diese Hinterbliebenenrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe mit dem verstorbenen Versicherten vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde und
- die nicht wieder geheiratet haben,
- wenn der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten und
- wenn sie im letzten Jahr vor dem Tod vom geschiedenen Ehegatten Unterhalt in gewisser Höhe erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch auf Unterhalt in gewisser Höhe hatten.

Sind die Voraussetzungen zum Unterhalt nicht erfüllt, kann unter Umständen dennoch ein Anspruch bestehen, wenn daneben eine Witwen- oder Witwerrente nicht zu zahlen ist und der geschiedene Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Lebensjahr vollendet hatte, oder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzog oder für ein behindertes Kind sorgt, das sich selbst nicht unterhalten kann. Heiratet der geschiedene Ehegatte wieder, kann die Rente nicht mehr gezahlt werden.

3.3.3 Waisenrente

Anspruch auf diese Hinterbliebenenrente haben nach dem Tod des Versicherten seine Kinder, wenn

- der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten.

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr im Sinne der deutschen Gesetze leistet oder wegen körperlicher, geisti-

ger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch Erfüllung der deutschen gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht unterbrochen oder verzögert, so kann die Waisenrente grundsätzlich für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

3.3.4 Erziehungsrente

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben oder wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind des früheren Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tod des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten.

4. Leistungen der Knappschaft

Die deutsche knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den bereits genannten Rentenarten noch die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen. Nähere Einzelheiten teilt Ihnen die Bundesknappschaft gerne mit.

4.1 Rente für Bergleute

Diese Rente kommt für Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht, die nicht mehr in der Lage sind, die bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit oder andere gleichwertige Tätigkeiten im Bergbau auszuüben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird diese Rente in eine Regelaltersrente umgestellt.

4.2 Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente kommt für Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht, die im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten, in denen eine Beschäftigung in einem bergbaulichen Betrieb unter Tage ausgeübt wurde. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird diese Rente in eine Regelaltersrente umgestellt.

4.3 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt haben – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten, in denen eine Beschäftigung in einem bergbaulichen Betrieb unter Tage ausgeübt wurde.

4.4 Knappschaftsausgleichsleistung

Diese Leistung kommt in Betracht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem **deutschen** knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden ist.

5. Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen im Sinne des Fremdrentengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927. Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA an Deutsche, amerikanische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose gezahlt.

6. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung deutscher Renten erfolgt auch im Rahmen des Abkommens nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten. Amerikanische Zeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus.

Die Zahlung einer Kleinstrente soll nach dem Abkommen vermieden werden. Liegen weniger als sechs Social Security credits, also Quartale amerikanische Versicherungszeiten vor und besteht daraus kein amerikanischer Anspruch, werden diese Zeiten bei der deutschen Rentenberechnung berücksichtigt. Umgekehrt werden deutsche Zeiten bei der Berechnung der amerikanischen Rente berücksichtigt, wenn sie weniger als 18 Monate ergeben und allein aus amerikanischen Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine amerikanische Rente bestehen würde.

3 Kann ich die Rente auch im Ausland erhalten?

Ein Auslandsaufenthalt kann Auswirkungen auf die Rente haben. Unterschieden wird in den **vorübergehenden** und den **gewöhnlichen** Aufenthalt. Ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland liegt vor, wenn er von vornherein zeitlich beschränkt ist und der Lebensmittelpunkt in Deutschland beibehalten wird. Beispiele sind das Überwintern in Südeuropa oder das Gastsemester an einer ausländischen Universität. Ein solcher vorübergehender Aufenthalt im Ausland wirkt sich nicht auf die Rente aus. Wird jedoch der gewöhnliche, sprich dauerhafte Aufenthalt in das Ausland verlegt, so kann dies negative Folgen für die Rente haben.

Sind Sie noch kein Rentenbezieher, können durch den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland unter Umständen die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt werden, beispielsweise die Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit nach dem deutschen Sozialgesetzbuch oder eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen. Aber auch wenn Sie schon Rentner in Deutschland sind, kann sich die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland auswirken. Nutzen Sie daher die Möglichkeit, sich rechtzeitig nach Ihren Ansprüchen bei Auslandsaufenthalt zu erkundigen. Bitte **beachten Sie**, Rentenbezieher sind gesetzlich verpflichtet ihrem Rentenversicherungsträger die Verlegung des Aufenthaltes in das Ausland rechtzeitig mitzuteilen, nach Möglichkeit drei bis vier Monate vorher. Bitte geben Sie dabei die Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, den beabsichtigten Aufenthaltsstaat, Ihre neue Adresse und soweit schon möglich Ihre neue Zahlungsverbindung an. Auch wenn sich Ihre Rente nicht mindern sollte, benötigt Ihr Rentenversicherungsträger zur Zahlungsumstellung einige Zeit.

1. Rentenzahlung bei Aufenthalt in den USA

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt und ist der Berechtigte

- Deutscher,
- amerikanischer Staatsangehöriger,
- Flüchtling
im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 beziehungsweise des Protokolls vom 31.01.1967,
- Staatenloser
im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder
- Hinterbliebener dieser Personen,
hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenen-Rentenansprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt. Sonstige Ausländer erhalten die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem Abschlag von 30 %.

Einschränkungen ergeben sich jedoch dann, wenn in der Rente Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind. Aus diesen Zeiten kann grundsätzlich nicht in das Ausland gezahlt werden. Ausnahmen können bestehen, wenn der Versicherte vor dem 19.05.1950 geboren wurde und der Berechtigte bereits vor dem 19.05.1990 in das Ausland ausgewandert ist.

Einschränkungen ergeben sich auch, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung nur auf Grund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes zuerkannt wurde. Eine solche Rente kann nicht in das Ausland gezahlt werden. Gegebenenfalls besteht aber ein Anspruch auf eine niedrigere Rente wegen Erwerbsminderung.

2. Rentenzahlung bei Aufenthalt in Drittstaaten

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt und ist der Berechtigte

- Deutscher oder
- amerikanischer Staatsangehöriger,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt.

Einschränkungen ergeben sich jedoch dann, wenn in einer bereits laufenden Rente Beitragszeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach Westniveau bewertet wurden. Diese erhalten dann das niedrigere Ostniveau.

Einschränkungen ergeben sich auch, wenn in der Rente Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind. Aus diesen Zeiten kann, wie bei Aufenthalt in den USA, grundsätzlich nicht in das Ausland gezahlt werden. Auch die Einschränkung für eine Rente wegen Erwerbsminderung, die nur auf Grund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes zuerkannt wurde, besteht im sonstigen Ausland. Hinzu kommt, dass eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und eine Rente für Bergleute nur gezahlt werden kann, wenn sie schon für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder den USA zustand.

Sonstige Ausländer erhalten die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland grundsätzlich nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem Abschlag von 30%. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) und der Schweiz. Diese Ausländer erhalten die Rente auch nach dem Abkommen wie ein Deutscher im Ausland, also auch aus beitragsfreien Zeiten und ohne den Abschlag von 30%.

3. Durchführung der Rentenzahlung bei Auslandsaufenthalt

Die deutsche Rente wird auch bei Aufenthalt im Ausland monatlich im Voraus, in der Regel auf ein Konto im Aufenthaltsstaat, gezahlt. Die Erstattung von Bankspesen oder Wechselkursschwankungen ist nicht möglich. Einmal im Jahr wird nachgeprüft, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Die dazu übersandte „Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung“ muss von einer darin angegebenen ausländischen Stelle oder den Social Security offices bestätigt werden und an die Deutsche Post AG – Niederlassung Renten Service oder, falls Sie die Rente von der Bundesknappschaft beziehen, an diese Anstalt zurückgesandt werden.

4 Was ist mit meiner Kranken- und Pflegeversicherung?

Sicherlich dürfte für Sie als Rentner auch die Frage des Krankenversicherungsschutzes von Bedeutung sein. Dabei müssen die verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Pflichtversicherung, gesetzlichen freiwilligen oder privaten Krankenversicherung unterschieden werden.

1. Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller und Bezieher einer deutschen Rente, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, sind grundsätzlich in der deutschen Krankenversicherung der Rentner **pfllichtversichert**. Vorausgesetzt sie waren für eine bestimmte Zeit (Pflicht-) Mitglieder in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung. Zeiten in einer amerikanischen Krankenversicherung können für diese erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden. Personen, die in der Krankenversicherung der Rentner pfllichtversichert sind, werden auch in der deutschen gesetzlichen Pflegeversicherung pfllichtversichert. Sowohl für die Kranken- als auch für die Pflegeversicherung hat der Rentner Beiträge zu zahlen. Diese werden von der deutschen Rente einbehalten und an die Krankenkasse weitergeleitet.

Ist der Rentner in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nicht pfllichtversichert, erhält er auf Antrag einen Zuschuss zu seinen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn er

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder
- bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das der deutschen oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt.

2. Aufenthalt in den USA

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA ist eine Pflichtversicherung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich. Diese enden, wenn ein pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland in die USA verlegt. Andererseits kann für Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus den USA nach Deutschland verlegen, eine deutsche Kranken- und Pflegeversicherung entstehen, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA ist eine **freiwillige** Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nicht zulässig. Grundsätzlich wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- noch zu einer Pflegeversicherung gezahlt. Eine Ausnahme kann sich auf Grund des Abkommens für Deutsche, amerikanische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie Hinterbliebene der vorgenannten Personen ergeben. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen erhalten, wenn es der deutschen oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt. Ein Zuschuss zu einer Pflegeversicherung ist nicht möglich.

5 Kann ich in Deutschland rentenversichert bleiben?

Gehen Sie während Ihres Versicherungslebens nur für einige Zeit nach Amerika, beispielsweise im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses, wird Sie sicherlich interessieren, welche Auswirkungen sich auf Ihre deutsche Rente ergeben. Grundsätzlich richtet sich die Versicherungspflicht danach, wo Sie Ihre Beschäftigung ausüben. Das Abkommen enthält jedoch besondere Regelungen, die es Ihnen ermöglichen, weiterhin in Deutschland versichert zu bleiben. Nähere Ausführungen dazu finden Sie auch in der Broschüre „Beschäftigung in den USA“, die Sie bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten.

1. Entsendung

Angenommen Sie werden von Ihrem deutschen Arbeitgeber aus Deutschland in die USA entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit auf Rechnung Ihres Arbeitgebers auszuführen, so kann sich die Versicherungspflicht weiterhin nach deutschem Recht richten. Voraussetzung ist, dass die Entsendung nicht länger als **fünf Jahre** dauert. Dies gilt auch für eine weitere Entsendung, wenn der Zeitraum von fünf Jahren insgesamt nicht überschritten wird oder zwischen den Entsendungen mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegt.

Als Nachweis für die amerikanischen Behörden stellt die Krankenkasse, die Ihre bisherigen Rentenversicherungsbeiträge einzieht, eine Entsendebescheinigung (D/USA 101) aus. Folge der Weitergeltung deutscher Vorschriften ist, dass im Wege der Ausstrahlung auch die deutschen Vorschriften über die Kranken- und Pflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die Unfallversicherung für Sie gelten. Eine amerikanische Arbeitslosen- und Unfallversicherung wird durch die Entsendung nicht ausgeschlossen.

Die Entsendung ist auch für Selbstständige möglich. Dann stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Entsendebescheinigung ebenso wie für von der Versicherungspflicht befreite Personen aus.

2. Ausnahmevereinbarung

Im Ausnahmefall können die Behörden der Abkommensstaaten eine Befreiung von der Anwendung des ausländischen Rechts aussprechen, beispielsweise wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht gegeben sind. Für Sie würden dann als Deutscher bei einer Beschäftigung in den USA die deutschen Vorschriften anzuwenden sein, so als würden Sie die Beschäftigung in Deutschland ausüben. Dies gilt jedoch nur für die Rentenversicherung. Für die deutschen Vorschriften über die Kranken- und Pflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die Unfallversicherung ergeben sich regelmäßig keine Auswirkungen, sodass Sie in diesen Zweigen nicht mehr versichert sind. Eine amerikanische Arbeitslosen- und Unfallversicherung wird durch die Ausnahmevereinbarung nicht ausgeschlossen.

Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber beantragt werden. Zuständig in Deutschland ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland. Die Ausnahmevereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten geschlossen. Es ist daher ratsam, den Antrag rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung zu stellen. Die Ausnahmevereinbarung ist auch für Selbstständige möglich.

3. Antragspflichtversicherung

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung hinweisen. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit in den USA beschäftigt sind, können in der Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert werden. Den Antrag muss der Arbeitgeber stellen, der dann die anfallenden Rentenversicherungsbeiträge alleine trägt. Eine private Vereinbarung, die den Arbeitnehmer an den Beiträgen beteiligt, ist aber möglich. Der Beitragssatz für die Antragspflichtversicherung entspricht dem, der in Deutschland für beschäftigte Arbeitnehmer gilt. Über den Antrag auf Versicherungspflicht entscheidet Ihr Rentenversicherungsträger. Da durch eine Antragspflichtversicherung neben den Beiträgen in den USA auch Beiträge in Deutschland fällig werden, dürfte sie eher die Ausnahme sein.

6 Kann ich mich freiwillig versichern?

Personen, die sich in Deutschland aufhalten und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen. Besteht bereits Versicherungspflicht oder wird bereits die volle deutsche Altersrente bezogen, ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sind es zunächst nur Deutsche, die freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen können. Amerikanische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in den USA oder im sonstigen Ausland aufhalten, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie zur deutschen Rentenversicherung bereits für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge gezahlt haben. Dies gilt auch für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie sich in den USA aufhalten.

7 Kann ich mir die Beiträge erstatten lassen?

Wenn Sie für eine Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben und nun in die USA zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre Beiträge erstatten lassen. **Beachten Sie** bitte, vor der Stellung eines Erstattungsantrages sollten Sie prüfen, ob Sie unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten nicht bereits einen Anspruch haben, aus dem Sie im Alter eine Rente erhalten könnten.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Der Arbeitgeberanteil verfällt. Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen dann nicht mehr. Sind beispielsweise Rehabilitationsleistungen erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden. Voraussetzungen für eine Beitragserstattung sind, dass

- seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sein müssen, ohne dass erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist, und
- ein Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht besteht.

Dies bedeutet beispielsweise, dass amerikanische Staatsangehörige in den USA sich nur dann ihre Beiträge erstatten lassen können, wenn sie für weniger als 60 Kalendermonate deutsche Beiträge gezahlt haben.

8 Was ist mit Rehabilitationen?

Eine weitere Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe. Zu diesen gehören insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Leistungen werden in der Regel nur in Deutschland erbracht. Der Anspruch ist an persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft. Für die Mindestversicherungszeit werden die deutschen und amerikanischen Zeiten zusammengerechnet, sofern sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Im Monat der Antragstellung muss bei Aufenthalt im Ausland darüber hinaus ein Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sein, weil im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit Arbeitsunfähigkeit bestand.

9 Welche amerikanischen Leistungen gibt es?

Als deutscher Versicherungsträger können wir Ihnen naturgemäß nur einen kurzen Überblick zu den amerikanischen Leistungen geben. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Social Security Administration. Wie für eine deutsche Rente müssen auch für einen Anspruch auf amerikanische Leistungen bestimmte Mindestversicherungszeiten zurückgelegt sein. Jedoch orientieren sich die versicherten Monate, anders als in Deutschland, am erzielten Einkommen. Man erhält höchstens vier Social Security credits pro Jahr, also vier Quartale, auch wenn man vielleicht nicht das ganze Jahr beschäftigt war.

Die **Mindestversicherungszeit** beträgt für die Alters-, (geschiedenen) Witwen- und Witwerrente 40 credits, also zehn Beitragsjahre, wenn der Versicherte ab 1929 oder später geboren ist. Bei Waisenrenten, Witwen- und Witwerrenten, die wegen Kindererziehung gewährt werden, sowie Elternrenten genügen sechs credits in den letzten 13 Quartalen, also 18 Beitragsmonate in den letzten 39 Monaten. Reichen die amerikanischen Beitragszeiten allein nicht aus, können auch deutsche Beitrags- und Ersatzzeiten für den amerikanischen Anspruch berücksichtigt werden, sofern sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Bitte **beachten Sie**, der Betrag der Social Security Rente wird nach einer gekürzten Formel errechnet, wenn neben dieser beispielsweise noch eine deutsche Rente bezogen wird. Diese amerikanische Regelung heißt „**Windfall Elimination Provision**“ (WEP). Sie wird jedoch nicht angewandt, wenn die Voraussetzungen für eine deutsche oder amerikanische Rente nur unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten erfüllt werden. Daher kann es von Vorteil sein, wenn Sie beispielsweise statt der deutschen Regelaltersrente die Altersrente für langjährig Versicherte beantragen.

■ Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Versicherter ist nach amerikanischem Recht erwerbsunfähig, wenn er unfähig ist, der bisherigen Arbeit nachzugehen und die Social Security Administration entscheidet, dass er aus medizinischen Gründen in den nächsten zwölf Monaten keiner anderen, wesentlichen Gewinn bringenden Arbeit nachgehen kann.

Eine Erwerbsunfähigkeitsrente kann der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten, wenn er – je nach Alter in dem die Erwerbsunfähigkeit eintrat – eine Mindestversicherungszeit zwischen 20 und 40 credits, also fünf bis zehn Beitragsjahre erworben hat – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von amerikanischen mit deutschen Zeiten. Fünf dieser Beitragsjahre müssen in den letzten zehn Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erworben sein. Versicherten vor Vollendung des 31. Lebensjahres genügen auch weniger credits. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt die Umwandlung in die Altersrente.

■ Altersrente

Das Regelalter für die ungekürzte amerikanische Rente wird schrittweise vom vollendeten 65. Lebensjahr – für Geburtsjahrgänge 1937 und früher – auf das vollendete 67. Lebensjahr – für Geburtsjahrgänge 1960 und später – angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab vollendetem 62. Lebensjahr möglich, jedoch mit Rentenkürzungen bis zu später 30 % verbunden. Auch eine spätere Inanspruchnahme mit einer gewissen Erhöhung der Rente bis zu 8 % ist möglich. Wird neben der Rente Einkommen erzielt, so wird dieses vor der Vollendung des Regelalters auf die Rente angerechnet.

■ Witwen- und Witwerrente

Amerikanische Witwen- und Witwerrenten können gekürzt ab vollendetem 60., ungekürzt ab vollendetem 65. Lebensjahr bezogen werden. Das Alter für die ungekürzte Rente wird für Jahrgänge ab 1940 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Erwerbsunfähige erhalten eine Witwen- und Witwerrente nach vollendetem 50. Lebensjahr. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist grundsätzlich, dass die Ehe mit dem Versicherten in den letzten neun Monaten vor dessen Tod bestand oder ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist beziehungsweise der Hinterbliebene im Monat vor der Hochzeit bereits einen Anspruch auf eine andere Rente hatte. Die Witwen- und Witwerrente kann ab vollendetem 62. Lebensjahr in die Altersrente umgewandelt werden, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind und diese Rente höher ist. Eine Wiederheirat vor Vollendung des 60. bzw. 50. Lebensjahres steht der Rente entgegen. Eigenes Einkommen wird auf die Rente angerechnet.

■ Witwen- und Witwerrente an den überlebenden geschiedenen Ehegatten

Der überlebende geschiedene Ehegatte kann eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung

des 50. Lebensjahres erhalten. Voraussetzung ist, dass die Ehe mit dem Versicherten mindestens zehn Jahre bestand. Auch hier steht eine Wiederheirat vor Vollendung des 60. bzw. 50. Lebensjahres der Rente entgegen. Eigenes Einkommen wird auf die Rente angerechnet.

■ Vater- und Mutterrente

Vor der Vollendung der genannten Rentenalter kann eine (geschiedenen) Witwen- oder Witwerrente als so genannte Vater- oder Mutterrente nur gezahlt werden, wenn ein Kind unter 16 Jahren erzogen oder ein erwerbsunfähiges Kind betreut wird, das eine amerikanische Waisenrente erhält. Auch hier steht eine Wiederheirat der Rente entgegen. Eigenes Einkommen wird auf die Rente angerechnet.

■ Waisenrente

Das Kind des verstorbenen Versicherten kann Waisenrente erhalten, wenn es entweder unter 18 Jahren ist oder unter 19 Jahren ist und Vollzeit eine Grund- oder Mittelschule besucht oder über 18 Jahre und erwerbsunfähig ist. Eine Heirat steht der Waisenrente entgegen. Eigenes Einkommen wird auf die Rente angerechnet.

■ Elternrente

An die Eltern eines verstorbenen Versicherten kann nach Vollendung des 62. Lebensjahres Elternrente gezahlt werden, wenn er die Eltern überwiegend unterhalten hat. Eigenes Einkommen wird auf die Rente angerechnet.

10 An wen kann ich mich wenden?

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen nach dem Abkommen sind in Deutschland folgende Verbindungsstellen oder Sonderanstalten.

- Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist:
Landesversicherungsanstalt
Freie und Hansestadt Hamburg
Postfach 70 11 25
22011 Hamburg
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 (0) 40 53 00 0
Telefax: +49 (0) 40 53 00 29 99
Service-Nummer: +49 (0) 40 53 00 33 33
Internet: <http://www.lva-hamburg.de>

- Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 10704 Berlin
 DEUTSCHLAND
 Telefon: +49 (0) 30 8 65 1
 Telefax: +49 (0) 30 8 65 2 72 40
 Service-Nummer: 0800 3 33 19 19
 Internet: <http://www.bfa.de>

- Wenn im Leistungsfall ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knapp-schaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist:

Bundeskknappschaft
 44781 Bochum
 DEUTSCHLAND
 Telefon: +49 (0) 234 3 04 0
 Telefax: +49 (0) 234 3 04 53 05
 Service-Nummer: 01801 20 05 00
 Internet: <http://www.bundeskknappschaft.de>

- Wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn AG zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat:

Bahnversicherungsanstalt
 Bezirksleitung Wuppertal
 Döppersberg 41
 42103 Wuppertal
 DEUTSCHLAND
 Telefon: +49 (0) 202 35 22 99
 Telefax: +49 (0) 202 35 14 26
 Service-Nummer: 0180 11 00 111
 Internet: <http://www.bahnva.de>

- Wenn im Leistungsfall der Versicherte als Arbeiter fünf Jahre Beitragszeiten auf Grund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung gezahlt hat oder wenn er als Angestellter oder Seelotse einen Beitrag zur Seekasse gezahlt hat:

Seekasse
 Postfach 11 04 89
 20404 Hamburg
 Telefon: +49 (0) 40 3 61 37 0
 Telefax: +49 (0) 40 3 61 37 7 70
 Internet: <http://www.see-bg.de>

- Bei Fragen zu einer Ausnahmegenehmigung von der Versicherungspflicht können Sie sich wenden an die:

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
 Pennefeldsweg 11 – 15
 53177 Bonn
 DEUTSCHLAND
 Telefon: + 49 (0) 228 95 30 0
 Telefax: + 49 (0) 228 95 30 6 00
 Internet: <http://www.dvka.de>

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen nach dem Abkommen ist **in den USA** folgende Verbindungsstelle:

Social Security Administration
 Office of International Operations – Totalization
 P.O. Box 17049
 Baltimore MD 21235 – 7049
 U.S.A.
 Telefon: (00) 1 800 772 1213
 Internet: <http://www.ssa.gov>

- Bei Fragen zu einer Ausnahmegenehmigung von der Versicherungspflicht können Sie sich wenden an die:

Social Security Administration
 Office of International Programs
 P.O. Box 17741
 Baltimore MD 21235 - 7741
 U.S.A.

- Bei Fragen zum amerikanischen Recht oder zur Antragstellung bei **Aufenthalt in Deutschland** können Sie sich wenden an die:

Federal Benefits Unit
 Amerikanisches Generalkonsulat
 Siesmayerstr. 21
 60323 Frankfurt am Main
 DEUTSCHLAND
 Telefon: + 49 (0) 69 7535 2496
 Telefax: + 49 (0) 69 749 352
 Internet: <http://www.usembassy.de>

- Zeiten im Civil Service Retirement System bei amerikanischen Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt das:

National Personnel Records Center
111 Winnebago Street
St. Louis, Missouri 63118
U.S.A.

11 Welche weiteren Informationen gibt es noch?

Sollten Sie zum deutschen Rentenrecht eingehendere Informationen benötigen, so hält Ihr Versicherungsträger eine Reihe kostenloser Broschüren bereit, die sich vertieft speziellen Themen widmen. Beispiele sind:

- Text des Abkommens Broschüre 23a
- Beschäftigung in den USA
- Die Altersrenten
- Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Die Hinterbliebenenrente
- Die Versorgung Geschiedener
- Ist Ihr Rentenversicherungskonto vollständig?
- Rente berechnen – leicht gemacht

Diese können Sie bequem telefonisch oder über das Internet bestellen. Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger über das Internet unter <http://www.vdr.de>